



CH-3003 Bern, BSV

Eidgenössisches Departement für auswärtige  
Angelegenheiten EDA  
Direktion für Völkerrecht DV  
Sektion Menschenrechte

Per E-Mail an: [dv-menschenrechte@eda.ch](mailto:dv-menschenrechte@eda.ch)

Ihr Schreiben vom 3. April 2018  
Unser Zeichen: 726.1-20474 24.05.2018 Doknr: 23  
Sachbearbeiter/in: Marion Nolde / Nom  
**Bern, 30.05.2018**

**Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss über das Verschwindenlassen (CED) zur nationalen Umsetzung des Internationalen Übereinkommens von 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ) bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit, zum Berichtsentwurf der Schweiz an den UNO-Ausschuss über das Verschwindenlassen Stellung zu nehmen. Die EKKJ hat die Abschnitte des Berichtsentwurfs begutachtet, die Minderjährige als potenzielle Opfer des Verschwindenlassens betreffen.

Vorab ist es uns wichtig, den gesamten Entwurf zu würdigen. Der Berichtsentwurf geht sehr ausführlich und breit auf die aktuelle Rechtssituation in der Schweiz ein, was aus unserer Sicht positiv zu werten ist, da viele Rechtsbereiche tangiert sind. Auch die Tatsache, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich im Vernehmlassungsverfahren zur Ratifizierung des Übereinkommens geäußert hatten, eingeladen wurden, diesen Entwurf zu kommentieren, begrüsst die EKKJ ausdrücklich.

Dass die Schweiz in ihrer Gesetzgebung das Übereinkommen in den meisten Aspekten erfüllt, entspricht den Erwartungen an ein Land, in dem die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte einen hohen Stellenwert geniessen. Dass das Rechtssystem den internationalen Vorgaben genügt, ist das Eine. Oft liegt in der Schweiz, mit ihrer föderalen Struktur, der Verbesserungsbedarf eher in der Umsetzung bzw. der Auslegung des Rechts. Da in vielen Bereichen die Kantone zuständig sind, gibt es mitunter Unterschiede in der Praxis, die von internationalen Organisationen immer wieder kritisiert werden. Mit der Ratifizierung dieses Übereinkommens, hat die Schweiz signalisiert, dass sie willens ist, sich im Kampf gegen das Verschwindenlassen zu engagieren und sich zu verbessern. Die EKKJ

regt deshalb an, im Bericht, neben den Erläuterungen zur aktuell geltenden Gesetzgebung, vermehrt auch über deren Umsetzung Aussagen zu machen. So kann die Schweiz in ihrem Bericht aufzeigen, wo Bemühungen zur Verbesserung vorgesehen oder im Gange sind bzw. wo allenfalls die Grenzen liegen. Dies wird im vorliegenden Bericht unseres Erachtens in den Teilen, die Minderjährige betreffen, nicht sichtbar.

Die EKKJ möchte darauf hinweisen, dass ihrer Einschätzung nach in der Schweiz aufgrund der heute geltenden Gesetzgebung vor allem eine Gruppe von Kindern potenziell vom Straftatbestand des Verschwindenlassens betroffen sein könnte: Kinder im Asylverfahren, insbesondere unbegleitete Minderjährige, da die Kinderrechte und das Kindeswohl im AsylG und im AuG nicht gebührend berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Abschnitten finden Sie im Folgenden unsere Anmerkungen und Anregungen.

### **Artikel 16 Non-Refoulement**

Im Berichtsentwurf sind die gesetzlichen Grundlagen erläutert. Die EKKJ regt an, auch noch über die geltende Praxis zu berichten. Insbesondere wäre auf die Situation von Minderjährigen in diesem Zusammenhang einzugehen und zu erläutern ob und welche Mechanismen sicherstellen, dass eine minderjährige Person, die ausgeschafft wird, nicht vor ihrer Ankunft in die Schweiz Opfer von Verschwindenlassen wurde bzw. ob nicht ein Elternteil Opfer von Verschwindenlassen ist.

### **Artikel 17: Freiheitsentzug/Aktenführungspflicht**

104. Art. 214 StPO: Hier wäre ein Hinweis sinnvoll zur Frage, wer im Falle von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden über die Inhaftierung informiert wird.

109. Es kommt vor, dass Minderjährige unter 15 Jahren inhaftiert werden, dies sollte im Bericht erwähnt und erklärt werden. Ein Bundesgerichtsentscheid von 2016 hat bestätigt, dass Untersuchungshaft für 10-15jährige zulässig ist, allerdings als letzte Möglichkeit (BGE 142 IV 389). Da die Schweiz schon mehrmals von internationalen Gremien gerügt wurde, Migrationsrechtsverletzungen durch Minderjährige als Straftat mit Zwangsmassnahmen zu ahnden, wäre hier eine Erläuterung der Praxis sinnvoll. Um wie viele 15- bis 18-jährige und Jüngere handelte es sich in den letzten drei Jahren? Was waren Gründe für die Zwangsmassnahme, welche Alternativen werden geprüft? Wer wird bei der Inhaftierung einer unbegleiteten minderjährigen Person benachrichtigt? Wie wird der Zugang zu den Verfahrensrechten garantiert? Gab es Bestrebungen, das Gesetz dahingehend zu ändern, dass Zwangsmassnahmen erst ab 18 Jahren zur Anwendung kommen dürfen? Inwiefern wird bei betroffenen Minderjährigen überprüft, ob sie oder ihre Angehörigen nicht Opfer von Verschwindenlassen sind oder waren?

### **Artikel 25 Besonderer Schutz von Kindern**

160. Mit der Revision des Adoptionsgesetzes, dessen Neuerungen im vergangenen Januar in Kraft getreten sind, verfügt die Schweiz heute über zeitgemässe und vor allem kinderrechtskonforme Rechtsnormen zum Schutz von Kindern vor missbräuchlichen Adoptionen.

163. Die Umsetzung der Reform des Adoptionsgesetzes, bzw. die Evaluation auf Grund des Postulats 17.4181 (Licht ins Dunkel bringen. In den Achtzigerjahren wurden Kinder aus Sri Lanka in der Schweiz illegal adoptiert) wird zeigen, inwiefern dem Straftatbestand des Verschwindenlassens im Sinne des Abkommens im Bereich der Adoption effektiv vorgebeugt werden kann. Dass dies in der Vergangenheit nicht der Fall war, zeigen beispielhaft die Fälle von Kindern aus Sri Lanka, die in den 1980er Jahren von Schweizer Eltern adoptiert wurden. Diese Fälle werden aktuell vom Bundesamt für Justiz aufgearbeitet. Die heute erwachsenen Kinder wurden teilweise ihren Müttern entzogen bzw. die Mütter wurden gezwungen sie wegzugeben. Die Adoptionen durch Schweizer Eltern wurden von den

sri-lankischen Behörden offiziell genehmigt. Das Abkommen verpflichtet die Schweiz dazu, solche Fälle vermeiden zu helfen. Die EKKJ begrüsst deshalb die laufenden Arbeiten und wird den Bericht zum Postulat 17.4181 bei Publikation zur Kenntnis nehmen.

164. Bericht des SKMR zum Grundsatz des Kindeswohls: Die EKKJ regt an, hier zu präzisieren, wie die Empfehlungen dieses Berichts weiterverfolgt werden und was konkret von den zuständigen Stellen unternommen wird, um den Grundsatz des Kindeswohls in den Gerichts- und Verwaltungsinstanzen umfassend zu integrieren.

165. Auch wenn der Bericht zur Umsetzung von Art. 12 UN-KRK noch in Arbeit ist, kann jetzt schon gesagt werden, dass die Praxis in den Kantonen und in den verschiedenen Rechtsbereichen diesbezüglich sehr unterschiedlich ist. Dies hat der Bericht des SKMR zur Anhörung von Kindern durch Behörden in der Schweiz von 2017 gezeigt. Die EKKJ regt an, aufzuzeigen, wie die Empfehlungen aus diesem Bericht weiterverfolgt werden und wie der noch nicht abgeschlossene Bericht zum Postulat 14.3382 (Bilanz über die Umsetzung des Anhörungsrechts in der Schweiz) nach seiner Publikation bei den zuständigen Stellen bekannt gemacht werden soll und inwiefern daraus gewonnene Erkenntnisse weiterverfolgt werden sollen.

166. Die EKKJ regt an, zu erwähnen, was der Staat unternimmt, um das 3. Fakultativprotokoll zur UN-KRK über ein Mitteilungsverfahren bekannt zu machen.

167. Anhörung des Kindes im Wegweisungsverfahren: Der Umstand, dass in Wegweisungsverfahren eines ausländischen Elternteils die Kinder in der Mehrzahl der Kantone nicht angehört werden, wird von verschiedenen Stellen kritisiert. Da diese mangelhafte Praxis auch im Zusammenhang mit dem Verschwindenlassen im Sinne des Übereinkommens relevant ist, empfehlen wir, im Bericht aufzuzeigen, inwiefern Bund und Kantone einen Sensibilisierungs- und Ausbildungsbedarf anerkennen und bereit sind aktiv zu werden.

168. Im Hinblick darauf, dass es wohl auch hier zu Unterschieden in der Anwendung kommt, wäre es interessant zu wissen, was der Staat unternimmt, um einheitliche Standards und Vorgehensweisen zu definieren und wie er diese kontrolliert.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserer Stellungnahme und hoffen, dass unsere Bemerkungen und Präzisierungen Berücksichtigung finden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ**



Sami Kanaan  
Präsident



Marion Nolde  
Co-Leiterin des Sekretariats